

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

SWÖ-KV 2025 BARRIEREFREI UND DRUCKEXEMPLARE BESTELLEN, SWÖ-KV-SATZUNG, NEUES AUS DEM ARBEITS- UND GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT, REGIERUNGSPROGRAMM, PERSONELLE ÄNDERUNGEN, SAVE-THE-DATE: GENERALVERSAMMLUNG UND BRANCHENKONFERENZ AM 6. MAI 2025

07.03.2025

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

in diesem Newsletter dürfen wir Ihnen neben Informationen zum SWÖ-KV auch wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht sowie Vereinsrecht geben. Daneben haben wir das Regierungsprogramm nach wesentlichen, die Sozialwirtschaft betreffenden Punkten geprüft und Sie erfahren, wann unsere Branchenkonferenz stattfinden wird.

SWÖ-KV 2025 - BARRIEREFREI

Heuer steht erstmals ein **barrierefreies Exemplar des SWÖ-KV 2025** auf unserer Website zur Verfügung. Sie können dieses hier downloaden:

https://www.swoe.at/folder/380/KV25-bf_200125_BT_BF.pdf

SWÖ-KV 2025 – DRUCKEXEMPLARE

Wie bereits angekündigt bieten wir für 2025 unseren Mitgliedsorganisationen wieder an, **gedruckte Exemplare** des aktuellen **Kollektivvertrags** zu bestellen. Der Preis dafür beträgt **€ 2,70/Stück** zuzüglich Versandkosten pro Lieferadresse.

Wenn Sie Interesse an diesem Angebot haben und Ihre Bestellung noch nicht erfolgt ist, ersuchen wir Sie, das elektronische [Bestellformular](#) auszufüllen.

SWÖ-KV 2025 - SATZUNG

Sowohl der SWÖ-KV 2025 als auch der Zusatz-Kollektivvertrag zum SWÖ-KV über die Gewährung eines Zweckzuschusses (Pflegezuschuss) wurden auch heuer wieder gesetzt. Beide **Satzungen** traten, wie auch die beiden Kollektivverträge, mit 1.1.2025 in Kraft.

Bei der Satzung des SWÖ-KV 2025 ist anzumerken, dass die Geltung für Einrichtungen der Lern- und Freizeitbetreuung klargestellt wurde.

Die beiden Dokumente finden Sie hier:

[Satzung des SWÖ-KV 2025](#)

[Satzung des Zusatz-KV Zweckzuschuss \(Pflegezuschuss\)](#)

NEUES AUS DEM ARBEITSRECHT – TELEARBEIT 2025

Wir möchten Sie an dieser Stelle über das neue Telearbeitsgesetz informieren, welches am 01.01.2025 in Kraft getreten ist und die alte Homeoffice-Regelung ersetzt. Es wurden damit verschiedene Änderungswünsche, welche sich im Rahmen der Evaluierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ergeben haben, berücksichtigt.

Maßgebende Bestimmungen sind § 2h AVRAG, § 175 Abs. 1a und 1 b ASVG, §§ 16 und 26 EStG 1988.

Der Begriff „**Homeoffice**“ wurde durch den Begriff „**Telearbeit**“ ersetzt. Es gibt nunmehr die „Telearbeit im engeren Sinn“ und „Telearbeit im weiteren Sinn“, eine Unterscheidung mit Auswirkungen auf den Unfallversicherungsschutz.

Bei der „**Telearbeit im engeren Sinn**“ ist Versicherungsschutz gegeben für die Arbeit

- in der Wohnung/im Haus am Haupt- oder Nebenwohnsitz des*der Versicherten
- in der Wohnung eines nahen Angehörigen des Versicherten (z.B. Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, s.a. § 731 ABGB; Ehegatten, eingetragene Partner*innen, Schwiegereltern, Lebensgefährt*innen, s.a. § 175 (1a) Z 1 lit b ASVG) oder in einem Co-Working-Space, wenn sich die Örtlichkeit in der Nähe der Wohnung/Arbeitsstätte befindet bzw. die Entfernung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht, mit Schutz für sog. Wegunfälle.

Bei der „**Telearbeit im weiteren Sinn**“ ist Versicherungsschutz nur für die Arbeit an

- sonstigen Örtlichkeiten wie Park, öffentlicher Raum, Gaststätte bzw.
- in der Wohnung eines nahen Angehörigen des*der Versicherten (z.B. Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, s.a. § 731 ABGB; Ehegatten, eingetragene Partner*innen, Schwiegereltern, Lebensgefährt*innen, s.a. § 175 (1a) Z 1 lit b ASVG) oder in einem Co-Working-Space gegeben, wenn sich die Örtlichkeit nicht in der Nähe der Wohnung/Arbeitsstätte befindet bzw. die Entfernung nicht dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht.

Es ist **keine Änderung einer bereits bestehenden Homeoffice-Vereinbarung erforderlich**, wenn die Tätigkeit ausschließlich wie bereits bisher regelmäßig im Homeoffice erfolgt.

Eine **Ergänzung** einer bereits bestehenden Homeoffice-Vereinbarung bzw. neue Vereinbarung ist allerdings dann erforderlich, wenn ein **neuer Ort der Telearbeit hinzutritt**. Dabei ist ein Schriftlichkeitsgebot zu beachten, es kann Telearbeit nicht einseitig durch die Arbeitgeberin angeordnet werden, sondern muss einvernehmlich vereinbart werden. Auch wenn nicht zwingend eine Unterschrift für die Wirksamkeit einer Telearbeitsvereinbarung erforderlich ist, empfehlen wir schon allein zu Beweis Zwecken, jede Telearbeitsvereinbarung seitens der Arbeitgeberin und der der Arbeitnehmerin unterschreiben zu lassen.

Es wurde eine Verpflichtung zur Bereitstellung der digitalen Arbeitsmittel seitens des Dienstgebers bzw. alternativ die Gewährung eines pauschalierten Kostenersatzes auch bei Telearbeit festgeschrieben.

Die steuerfreie Pauschale über EUR 300,00 (EUR 3,00 täglich bzw. EUR 300,00 im Jahr) bleibt weiterhin aufrecht, die Ausübung der Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung selbst ist nicht mehr erforderlich.

Die Anzahl der Arbeitstage mit Telearbeit samt der gewährten Pauschale ist „im Lohnzettel bzw. in der Lohnbescheinigung“ anzuführen. Das Bundesministerium für Finanzen hat konkretisiert, dass mit dem Lohnzettel das Formular L16 – also der Jahreslohnzettel – gemeint ist.

VEREINSBESTEUERUNG - GEMEINNÜTZIGKEIT

Mit diesem Newsletter dürfen wir Ihnen eine **wichtige Information zum Gemeinnützigkeitspaket** vom Bündnis für Gemeinnützigkeit – in dem auch die Sozialwirtschaft Österreich Mitglied ist – weiterleiten. Vertreter*innen des Bündnisses haben seit Herbst intensive Gespräche mit Spitzenbeamten*innen des Finanzministeriums über die Umsetzung der neuen Rechtslage geführt. Auch seit Jahrzehnten offene Fragen – sowohl Rechts- als auch Interpretationsfragen – wurden dabei geklärt. Die interne Richtlinie des BMF gibt den Rahmen für die Vollziehung durch die Finanzbehörden vor und bringt so Klarheit und Rechtssicherheit. Wir danken den Vertreter*innen des Bündnisses für Gemeinnützigkeit für ihren Einsatz und das Bereitstellen des Dokuments, in dem einige der wesentlichsten Änderungen sowie die Hauptverhandlungspunkte zu finden sind.

Eine **Zusammenfassung, die das Bündnis für Gemeinnützigkeit zur Verfügung gestellt** hat, finden Sie im Anhang.

Die **Richtlinie** finden Sie hier:

[https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?dokumentId=6019b399-f054-4d51-b5f4-634daadf0a11](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?dokumentId=6019b399-f054-4d51-b5f4-634daadf0a11)

REGIERUNGSPROGRAMM

Die Sozialwirtschaft Österreich begrüßt grundsätzlich, dass mit der ersten Dreiparteien-Koalition ein umfassendes **Regierungsprogramm** vorliegt, das Österreichs aktuelle Herausforderungen angehen will. Im Kapitel „Arbeit, Soziales und Gesundheit“ finden sich mehrere Reformankündigungen, die für die Sozialwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Viele der angekündigten Reformansätze sind aus unserer Sicht positiv zu bewerten, entscheidend ist nun aber die konsequente Umsetzung und vor allem auch eine ausreichende Finanzierung.

Die Sozialwirtschaft Österreich und ihre Mitglieder stehen bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten und ihre Expertise einzubringen.

Eine **Zusammenfassung der für die Sozialwirtschaft wichtigsten Punkte** und das **Regierungsprogramm** finden Sie im Anhang.

PERSONELLE ÄNDERUNGEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE

Seit Anfang März 2025 verstärkt Frau **Mag. Doris Obojkovits-Hajek** unser Team als **Rechtsreferentin**. Sie bringt ihre Leidenschaft für die Themen der Sozialpolitik bei uns ein und wird als weitere Ansprechpartnerin in der Rechtsberatung für die Anliegen der Mitglieder fungieren.

Frau Mag. Stefanie Diem und Herr Mag. Alexandros Stavrou haben ihre Tätigkeit in der Sozialwirtschaft Österreich beendet. Wir danken ihnen für ihren Einsatz und wünschen ihnen weiterhin alles Gute.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

SAVE THE DATE:

Generalversammlung und Branchenkonferenz am 6.5.2025, 10.00 – 17.00 Uhr in Wien

Am 6.5.2025 wird von 10.00 – 12.00 Uhr die **Generalversammlung** und ab 14.00 Uhr die **Branchenkonferenz der Sozialwirtschaft Österreich** im MuseumsQuartier Libelle in Wien stattfinden. Eine gesonderte Einladung mit den genauen Details erhalten Sie zeitnah, wir dürfen Sie aber jetzt bereits ersuchen, diesen Termin in Ihrem Terminkalender einzutragen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gemeinsam Hindernisse abbauen – echte Beziehungen ermöglichen!

Menschen mit und ohne Behinderungen verdienen eine **Plattform**, auf der sie sich begegnen, austauschen und wachsen können.

Die Plattform „Zeit mit dir“ möchte diese Gelegenheit nutzen.

Auf der Website finden Sie weitere Informationen über die Plattform und die Anmeldung: [Zeit mit dir - inklusive Plattform für Freundschaften und Liebesbeziehungen](#)

Wichtige Information – bis Ende März ist die Nutzung noch für alle kostenlos!

KONTAKTINFORMATION

Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- **Geschäftsführung:** Mag. Yvonne Hochsteiner, LL.M.: yvonne.hochsteiner@swoe.at; 01/353 44 80-30.
- **Mitgliederinformation und Seminaranmeldungen:** Dagmar Schneider, office@swoe.at oder 01/353 44 80 (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr).
- **Rechtsberatung:** Mag. Ludovica Herout und Mag. Doris Obojkovits-Hajek: Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen unter 01/353 44 80 – DW 40 Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr erreichbar.

Mit herzlichen Grüßen

Yvonne Hochsteiner
Geschäftsführerin

Erich Fenninger
Vorsitzender

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 30
yvonne.hochsteiner@swoe.at
www.swoe.at